



Einwohnergemeinde Halten

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren

- **Verkehrsanlagen**
- **Abwasserbeseitigungsanlagen**
- **Wasserversorgungsanlagen**
- **Baubewilligungen**

mit Gebührenordnung

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 11.12.2019
Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement am:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4566 Halten

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.

beschliesst:

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- ² Es findet Anwendung auf öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und legt die Baubewilligungsgebühren fest.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlage der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- f) die Gebühren für die Baubewilligungen

§ 3 Ausnützungsziffer

Die massgebenden Ausnützungsziffern richten sich nach dem Zonenreglement.

2. VERKEHRSANLAGEN

§ 4 Strassenkategorien

- 1 die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Fusswege, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich publizierten und genehmigten Strassenklassierungsplan der Gemeinde.

§ 5 Beitragsansätze

¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage richten sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

- | | |
|--|-----|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswegen | 80% |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60% |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40% |

² Die Beitragsansätze für Trottoirs bis zu 2m Breite richten sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Die Ansätze gelten für die jeweilige Strasse.

³ Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 6 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für Abstellplätze berechnet sich pro oberirdischen und unterirdischen Abstellplatz. Der Abgabe pro Abstellplatz ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

3. ABWASSERBESEITUNGSANLAGEN

§ 7 Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 8 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und der Werkleitungspläne Abwasser, den Verursachern überbunden werden.

² aufgehoben

³ aufgehoben

§ 9 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 10 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

¹ Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

² Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 70 % der beitragspflichtigen Bruttokosten.

§ 11 Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen (inkl. Amortisation und angemessene Reserven) ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird in Abhängigkeit der Grösse von der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- ³ Die zonengewichtete Fläche wird durch die Multiplikation der anrechenbaren Landfläche mit einem von der Gemeinde reglementarisch festzulegenden Zonengewichtungsfaktor (Zofa) ermittelt.
- ⁴ Die Anschlussgebühr (GEB max) für den Kanalisationsanschluss wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für:

Zone	Ausnützungsziffer	Faktor ZGF
Wohnzone	W2 0.4	0.3
Kernzone	W3 0.6	0.4
Erhaltungszone Vögelishüsli	EZ 0.4	0.3
Landwirtschaftszone	LW 0.4 *)	0.3
Zone für öffentliche Bauten	0.4 *)	0.3

- *) Diese Ausnützungsfaktoren sind im Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung des Zonengewichtungsfaktors.
- ⁵ Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb oder ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser und Regenwasser sowie die jährliche Grundgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet. Die Gesamtfläche zur Ermittlung der zonengewichteten Fläche wird objektbezogen durch die Baukommission festgelegt.
 - ⁶ Die Anschlussgebühr pro m² ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.
 - ⁷ Für nicht verschmutztes Wasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichteter Fläche erhoben.

§ 11bis Bestehende Bauten

- ¹ Bei Neu-, Um- und Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits bestehenden Baute wird eine Anschlussgebühr erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit einer Bausumme von mindestens Fr. 100'000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungs-erweiterung verbunden ist.
- ² Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe von § 11 Abs. 4 mittelt. Von dieser Gebühr (GEB max.) ist ein Abzug im Verhältnis der bereits vorbestehenden Ausnutzung der Parzelle (AUSN vorher) zur maximal zulässigen Ausnutzung (AUSN max.) vorzunehmen. Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr (GEB eff) bemisst sich somit nach folgende Formel:

$$[GEB\ eff] = (1 - [AUSN\ vorher / AUSN\ max]) \times GEB\ max$$
- ³ Bei einer Erhöhung der Ausnutzungsziffer für eine betreffende Zone (Aufzonung) haben die Liegenschaften bei baubewilligungs-pflichtigen Vorhaben nach Abs. 1 eine Nachzahlung für die neue maximal zulässige Ausnutzungsmöglichkeit zu leisten.
- ⁴ Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

§ 12 Benützungsgebühren

- ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 11 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 8 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt rund 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt rund 70 %.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus bzw. pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben Absatz 7 und § 13.

⁵ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt. Diese beträgt maximal 25 % der Grundgebühr für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen oder für die bewilligte, private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Baukommission im Rahmen des Versickerungsgesuches oder Einleitgesuches in ein oberirdisches Gewässer festgelegt. Für bereits erstellte Anlagen ist ein nachträgliches Gesuch einzureichen.

⁶ Wer zum Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zusätzlich Wasser aus anderen Quellen bezieht (Niederdruck, Regenwasser usw.) und den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet hat einen pauschalen Zuschlag zu der Berechnung nach Absatz 4 zu bezahlen.

⁷ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, entrichtet die Benützungsgebühr pauschal pro Wohnung (Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen). Als Alternative kann der Eigentümer die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen lassen.

§ 13 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinien genannt.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 werden bei Kleininleiter-betrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁴ Bei Kleininleiterbetrieben wie Gärtnereien usw. deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und bei denen ein offensichtlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch besteht, kann die Baukommission anstelle des Einbaus einer Messvorrichtung den in die Abwasseranlage eingeleiteten Teil des Wasserbezuges als Prozentsatz abschätzen.

⁵ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, erfolgt die Berechnung der jährlichen Benützungsgebühren pauschal (Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen).

⁶ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren auf-grund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 14 Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 15 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

¹ Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

² Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 70 % der beitragspflichtigen Bruttokosten.

§ 16 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss¹ an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.

§ 17 Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen und der übrigen Kosten der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchs-gebühr)

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³ Die Verbrauchsgebühren werden pro m³ bezogenes Wasser berechnet.

⁴ Die Wasserzähler werden von der Baukommission installiert. Die Miete des Zählers ist in der Grundgebühr enthalten.

⁵ Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten. Ausnahmen gemäss Weisungen des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt.

§ 18 Bauwasser

Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr abgegeben. Für statistische Zwecke kann das Wasser mit einer Wasseruhr gemessen werden.

5. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

§ 19 Gebühren

¹ Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Ausübung der Baukontrollen werden Gebühren erhoben.

6. FÄLLIGKEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. *)
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungs- und Bewilligungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4 Die Rechnungsperiode für die jährlichen Gebühren dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei einer Änderung der Verhältnisse innerhalb einer Rechnungsperiode werden die Gebühren pro Rata berechnet.

§ 21 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungs- und Bewilligungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 22 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Die Eintragung des Pfandrechts muss spätestens 4 Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten. Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über Eintragung (§ 285 Abs. 2 – 4 EG ZGB).
- 3 Die Änderungen vom 19. Juni 2013 treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 23 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist. Die Anpassung der Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

§ 24 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 13.8.1996 aufgehoben.

³ Die Änderungen vom 19. Juni 2013 treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Beat Gattlen

Christine Niederberger

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Die Einwohnergemeinde Halten beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 15.6.2004 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 6 Gebührenreglement)

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt: Fr. 5000.00 ZGF

§ 2 Anschlussgebühren Abwasser (§ 11 Gebührenreglement)

Wenn Grundeigentümerbeiträge bezahlt

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt: Fr. 30.00 /m² ZGF

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt: Fr. 15.00 /m² ZGF

§ 3 Benützungsgebühren Abwasser (§ 12 und § 13 Gebührenreglement)

¹ Die Grundgebühr für ein Einfamilienhaus beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00.

Ab 1.10.2019 Fr. 100.00 pro Jahr.

Die Grundgebühr bei einem Mehrfamilienhaus beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 pro Wohnung.

Ab 1.10.2019 Fr. 50.00 pro Jahr.

² Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 160.00. Ab 1.10.2016 Fr. 104.00 pro angefangene 700 m³ umbauten Raum und Jahr.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 3.00. Ab 1.10.2016 Fr. 1.80 pro m³ Wasserverbrauch.

⁴ Die Benützungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) für Grosseinleiter wird gemäss §13 Absatz 6 des Gebührenreglements bestimmt.

⁵ Für laufende Brunnen, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespeist werden und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird ab 1.10.2016 jährlich eine pauschale Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

⁶ Bei zusätzlichem Wasserbezug ab anderen Quellen erhebt die Gemeinde ab 1.10.2016 einen jährlichen Pauschalzuschlag von Fr. 80.00.

⁷ Wenn kein Anschluss an die gemeindeeigene Hochdruckwasserversorgung besteht (aber Grund- oder Rabizoniwasser bezogen wird), ist ab 1.10.2016 ein Betrag von pauschal Fr. 400.00 pro Jahr zu entrichten.

⁸ Für landwirtschaftliche Liegenschaften werden pauschal Fr. 360.00 bis Fr. 550.00 pro Jahr erhoben. Ab 1.10.2019 Fr. 360 pro Jahr.

§ 4 Anschlussgebühren Wasserversorgung (§ 16 Gebührenreglement)

- ¹ Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,0% der Gebäudeversicherungssumme.
- ² Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung entsprechend Absatz 1 zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

§ 5 Benützungsgebühren Wasserversorgung (§ 17 Gebührenreglement)

- ¹ Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ab 1.10.2016 Fr. 60.00 pro Jahr (inkl. einem Wassermesser).
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.60. Ab 1.10.2016 Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch.
- ³ Für leer stehende Gebäude wird die Grundgebühr (Mindestgebühr) erhoben, sofern im betreffenden Kalenderjahr kein Wasser bezogen wurde.
Diese Grundgebühr entfällt, wenn durch schriftliche Mitteilung die Abtrennung vom Wassernetz erfolgt ist.

§ 6 Bauwasser (§ 18 Gebührenreglement)

Bei Neubauten wird bis zu einem Bauvolumen von 400 m³ (Kellersohle bis und mit Dachgeschoss) ab 1.10.2016 eine Pauschalgebühr von Fr. 325.00 erhoben. Bruchteile werden für volle 400 m³ angenommen.

§ 7 Baubewilligungsgebühren (§ 19 Gebührenreglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 0,2 % der Bausumme, mindestens jedoch Fr. 100.00 bei einer Bausumme bis Fr. 10'000.00, Fr. 200.-- bei einer Bausumme ab Fr. 10'001.00 bis Fr. 20'000.00 und Fr. 300.00 bei einer Bausumme ab Fr. 20'001.00. Auslagen für die Überprüfung zusätzlicher Unterlagen sowie die Kosten für die Publikation (Inserat) hat ebenfalls der Bauherr zu tragen. Gebühr für Stellungnahmen durch den Kanton betragen mindestens Fr. 200.00 bis maximal Fr. 850.00 je nach Aufwand.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren im Sinne eines Anhangs in Kraft.
- ² Die Gebührenordnung wird bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst. Die Anpassungen treten nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- ³ Die aktuell gültigen Gebühren werden zum Zweck einer ausgeglichenen Rechnung durch den Gemeinderat im Rahmen der definierten Spannweite festgelegt und von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.
- ⁴ Die Änderungen vom 11. Dezember 2019 treten auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Beat Gattlen

Christine Niederberger